:: :: :: :: Sonderabdruck :: :: :: ::
aus den „Kaufmännischen Blättern“ des
Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen

Handlungs-gehilfen in alter Zeit

Von

Siegfried Moltke
Bibliothekar in Leipzig.

1910
Verlag des Verbandes Deutscher
Handlungsgehülfen zu Leipzig

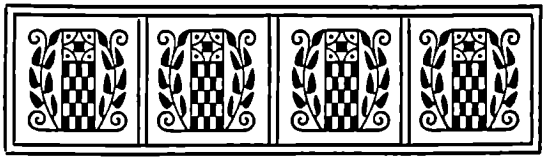

Andere Zeiten, andere Sitten! Wie wenige von uns, die wir in einem Zeitalter leben, das uns hinsichtlich des Verkehrs, namentlich des kaufmännischen Verkehrs, alle Wünsche im Augenblick zu erfüllen vermag, denken daran, daß es einmal Zeiten gab, da vom Wunsch bis zur Erfüllung Monate auch für den vergehen konnten, der damals die höchste Macht im Staate oder in einem Gemeinwesen innehatte, sei es als Träger einer Krone, sei es als Besitzer großen und größten Vermögens.

Freilich, damals waren die Wünsche auch bei weitem bescheidener als heute. Auch die größten Städte und ihre Bewohner hatten nur geringe Bedürfnisse gegen heute, und vielfach begnügte man sich mit den Erzeugnissen des heimischen Ortes und seiner umliegenden Dörfer, ja, es hat Zeiten gegeben, die allerdings viele Jahrhunderte zurückliegen, in denen jeder Hausstand seinen Bedarf an den für das Leben wichtigen Dingen durch der Hände Arbeit seiner einzelnen Glieder deckte. Doch des einen Geschicklichkeit und Fähigkeiten waren nicht die des anderen, und was jener sich schuf und besaß, konnte dieser nicht erzeugen, also auch nicht besitzen, und umgekehrt. Beide aber neideten fast dem anderen seine Habe und — es entstand, eine zwingende Folgenotwendigkeit, der Tauschhandel, der endlich dem

Kaufhandel wich, namentlich als der fremde Kaufmann aus Welschland die deutschen Gaue zu durchziehen begann und die klingende Münze als mächtiger Wertfaktor siegreich das Land überflutete.

Und dann kam die Zeit, da das Bürgertum erstarkte und kräftige Wurzeln schlug. Handwerker und Kaufleute taten sich, jede Gattung für sich, zusammen, die Gilden, Zünfte, Innungen entstanden, wuchsen an Zahl, Mitgliedern, Macht und Bedeutung: das Mittelalter blühte und brachte gesegnete Zeiten, so daß auch der Handel erstarkte und sich weitete in jeder Beziehung — bald war es dem nunmehr deutschen Kaufmann nicht mehr möglich, seinen Geschäftsbetrieb allein in Stand zu halten, er mußte sich umtun nach fremder Hilfe, die ihn, insbesondere physisch, unterstützen konnte. Namentlich in den großen See- und Binnenhandelsstädten ging diese Entwicklung schnell von statten. Der Kaufmann brauchte, wie ehedem sein Kollege im alten Rom, einen Gehilfen, nur daß er ihn sich auf Grund eines freien Vertrages gewissermaßen erzog, während Rom auch hierin sich der Person seiner Sklaven bediente, die freilich, schlugen sie gut ein, als „Freigelassene“ nach und nach zu einer bestimmt umgrenzten Selbständigkeit zu gelangen vermochten.

Was unseren deutschen Kaufmann zur Annahme fremder Hilfe zwang, war nicht zuletzt auch der Umstand, daß er kraft seiner geistigen Begabung, oft wohl auch dank seines Ansehens, das sein Vermögen ihm lieh, Ehrenämter mancherlei Art verwaltete, die ihn oft seinem Geschäfte wie seiner Familie mehr als gut und dienlich

war, entzogen. Da waren es denn erstlich Hilfskräfte, die mit der Faust zu schaffen verstanden, welche er benötigte: Packer und Markthelfer, oder wie jene Zeit sie nannte: die Kaufgesellen, Knappen, Knechte. Bald aber vermochten diese allein auch nicht mehr zu genügen, es mußten Leute gedungen, also auch erst vorgebildet werden, die nicht nur mit der Hand, sondern auch mit dem Geiste in das kaufmännische Getriebe als Hilfskräfte einzugreifen verstanden. Solange es ging, arbeitete der deutsche Kaufmann allein, denn er kannte den Grundsatz des alten Römers nicht, daß Arbeit, physische Arbeit schändet.

Und somit sind wir beim Lehrling, anfangs wohl meist der eigene Sohn des Kaufmanns angelangt, bei dem „Jungen" oder, wo er gebildet, ein Mönchsschüler war, bei dem Scholaren. Aber der Kaufmannsstand war halt ein gewinnbringender, das sah man allerorten. Was Wunder, daß sich gar viele zu ihm drängten, auch solche, deren Eltern ihm nicht angehörten. Andererseits wuchs der Bedarf an Gehilfen, und der Kaufmann vermochte mit seinen Söhnen oder seinem Sohne allein nicht mehr das Geschäft zu bewältigen, er sah sich nach fremden Kräften um, die er anlernte und die ihm dienten.

So wurde denn das Lehrlingswesen geregelt, und zwar durch freien Vertrag, der als Vorbedingung die eheliche Geburt des Jungen und die Einwilligung des Vaters verlangte, oder, war dieser tot, des Vormundes. Trat dann der Junge ein in das fremde Geschäft, so ging alle väterliche oder vormundschaftliche Autorität und Gewalt auf den Lehrherrn über, der dann auch

strengste Subordination unter die Gepflogenheiten seines Hauses und Geschäftes wie unter seinen eignen Willen forderte. Sittlichkeit und gottesfürchtiger Wandel mußten die Kardinaltugenden des jungen Menschen sein. Er selbst war völlig schutzlos, kein Gesetz, keine Verordnung vermochte das absolute Züchtigungsrecht seines Lehrherrn irgendwie zu regeln und einzudämmen. Daß ein moralischer und gesellschaftlicher Zwang in jenen großen Handelshäusern herrschte, deren Prinzipale ihre Söhne, wie es vielfach schon im späteren Mittelalter vorkam, austauschten, ist wohl selbstverständlich, denn Zurückhaltung lag hier im Interesse sowohl der Geschäftsbeziehungen beider Häuser wie vor allen Dingen in dem des eigenen Sohnes, denn das Wort „Wurscht wider Wurscht" hatte schon damals seine Geltung.

Um dem Zudrang zum Kaufmannsstande (namentlich in nordischen, den Hanse-Kontoren) entgegenzuarbeiten, hatten die jungen Handelsbeflissenen eine Reihe von „Spielen" erdacht, die, wie wir sehen werden, als „Spiele" ganz sonderbar anmuteten und durchaus geeignet waren — ihnen mußte sich nämlich jeder Neuling unterwerfen — als Abschreckungsmittel zu dienen. Man nannte diese Prozeduren das „Hänseln" (abgeleitet von Hansa). Sie bestanden in einem Rauch-, in einem Wasser- und in einem Staupenspiel. In einem großen Schornstein wurden unten Haare, Harz, Gummi, Fett und ähnliche schöne Dinge verbrannt und der Novize wurde gezwungen, eine unmenschlich geraume Zeit in dem schwelenden Qualm, der sich entwickelte, auszuhalten. Kam er, froh,

daß er der Erstickungsgefahr entgangen war, glücklich, wenn auch nicht gerade fein säuberlich wieder hervor, so begann zu seiner äußeren Reinigung das Wasserspiel. An einem langen Tau wurde er an der einen Seite des Schiffes in die See gelassen, um, nicht gerade allzuschnell, unter dem Schiffsrumpf (unter dem Kiel) durch- und an der andern Schiffsseite heraufgezogen zu werden, eine kleine Reise, die dem, der sie zu machen hatte, keine Vergnügungsreise bedeutete, wohl aber den Zuschauern viele „Freude" bereitete. Die halb erstarrten Glieder bedurften nun der Belebung und darum gings zum Staupenspiel. Es war gleichbedeutend mit Spießrutenlaufen: der arme junge Fant mußte durch eine von seinen älteren zukünftigen Berufsgenossen gebildete Gasse mit entblößtem Rücken mehrere Male auf- und ablaufen und bekam von den liebenswürdigen Zukunftskollegen hierbei mit dünnen Ruten pfeifende Hiebe, an die er länger, als ihm lieb war, denken mußte. Als die Sitten der Zeiten sich milderten, wurden aus diesen Spielen harmlose „Hänseleien", denen noch heute dieses Wort für spaßhaftes Necken entlehnt geblieben ist. —

Was mußte nun der junge Lehrling alles wissen und können? Anfangs, d. h. in frühen Zeiten wurde herzlich wenig verlangt: Etwas Schreiben, etwas Lesen! Dann aber entstanden die Rechenschulen, und es kam die Zeit, da der Lehrling in seine neue Stellung aus der Schule heraus die Kunst des Rechnens mitbrachte.

Anno dazumal und noch zur Zeit unserer Väter waren dem jungen Schüler Merkurs im Anfang der Lehrzeit, ja nicht selten während

dieses ganzen Lebensabschnittes recht schwere körperliche Aufgaben gestellt, denn eigens für die Reinigung der Geschäftslokalitäten gab es in früherer Zeit kein Personal. Da mußte der Lehrling, hier und da selbst der Gehilfe antreten. Und zumal im Winter war es oft eine harte Aufgabe für die jungen Menschenkinder, die nicht heizbaren Lokalitäten, die ja in allerfrühester Zeit selbst der Fensterscheiben entbehrten, fein säuberlich mit kaltem Wasser zu scheuern — zu einer Zeit, da andere Altersgenossen schon oder noch den süßen Schlaf der Jugend im warmen Bette genossen. Im übrigen unterschied sich die Anfangstätigkeit der Lehrlinge jener Zeiten nicht viel von der unserer heutigen. Wie stolz mag das Bürschlein gewesen sein, als er zum erstenmal kopieren durfte, natürlich handschriftlich, Kopierpressen gab es noch nicht. Hierbei sollte er „den Stil lernen". Bald wurde ihm die Registrande anvertraut, er durfte später — 4, 6, ja 7 Jahre lang wurde gelernt! — eine kleine Unkostenkasse verwalten, die Packer überwachen, Ballen zeichnen und endlich gar die Schlüssel nach Geschäftsschluß am Abend versorgen. Man sieht, der Lehrling stieg im Vertrauen seines Prinzipals. Und wenn er gar Wege zum Zollhause, zum Posthause, zur Kundschaft usw. besorgen durfte, dann übte er sich in Dingen, die eigentlich schon dem Gehilfen zukamen. Da gabs denn viel zu lernen, denn bei den Zuständen im Münz-, Zoll-, Post- und Reisewesen alter Zeiten, wo jeder kleine Staat seine eigenen Geldsorten, Zoll- und Posttarife hatte, hieß es, ein gutes Gedächtnis haben! Und nun erst die vielen Fremdwörter in Sprache und Schrift,

namentlich die des Verkehrs! Müde mag oft der junge Bursche Besen und Scheuerbürste abends beiseite gelegt haben und durfte doch noch nicht ins Nest, denn nicht selten galt es dann noch den Prinzipal oder dessen Frau aus Gesellschaften abzuholen, um den Herrschaften eine große Laterne voranzutragen. Man sagte damals: „Ich muß meine Lehrzeit ausstehen.“ Wahrlich gar viel und Schweres gab's in den langen, langen Jahren auszustehen. Dafür erlangte man aber reiche Kenntnisse, nicht zuletzt in der Warenkunde.

Nürnberg kannte eine eigene Verordnung, welche im Jahre 1709 vom Gewürz-Schau-Amte in Druck gegeben worden ist. Sie hatte den Titel: „Instruction oder Unterweisung, Wie sich Jungen, so sich zu dem offenen Specerey-Handel begeben, sowol in ihres Herren Haus: als auch in den Gewölbern und Märkten verhalten, und was sie während ihrer Lehr-Jahre erlernen sollen.“ In dieser Instruktion heißt es unter anderm:

„Sie sollen auch der guten und alten Gewohnheit mit ihren Herren in die Kirch zu gehen folgen. Zum dritten sind sie ihrer Herrschaft einen blinden Gehorsam zu leisten verbunden. Sie müssen auch den Ursachen, warum ihnen ihre Herrschaft ein und das andere geleistet, nicht nachgrübeln. Es geschicht auch oftmals, daß Herren, ehe sie sich bedenken, ihren Jungen, was ihrem Herzen und Handlung zuwider, irgends anbefehlen. Wann sich dieses nun also begiebt, sollen sie thun, als hätten sie es nicht verstanden. Zum vierten sollen sie ihren Herrn große Ehre erweisen, und niemals anders, als mit entblößtem

Haupte reden. In England demütigen sich die Jungen sehr, ja wenn es auch schon Edelleute und deren Brüder offtmals Mylords sind, stehen sie dennoch allezeit mit entdecktem Haupt in ihres Herrn Gewölb und Läden, und setzen sich bey dem Tisch niemals nieder. Zum sechsten muß ein Jung mit seinen Cammeraden und Hausgesinde nicht zanken oder gar sich herumschlagen, denn solches kommt vielmehr Refftragern zu. Zum siebenten sollen sie sich in sauberer Kleidung halten. Es ist sich heut zu Tag zu verwundern, daß offtmals Jungen — wie die großen Herren mit eingepuderten Haaren und kostbaren Kleidern einhergehen. Zum vierzehnten ist zu wünschen, daß Jungen sich bey den Abkäufern angenehm machen mögen, — — ihnen mit Freundlichkeit vorbringen, wie sie die Waren gut, gerecht, und frisch, und daß sie dieselben nicht besser noch wohlfeiler bey keinem andern finden werden. Fünfzehentens soll ein Jung acht Jahre lang bey seinem Herrn dienen. — — Es geschieht öffters, das ein und anderes sich der zu leistenden Jungendienste schämen, ihrer Herrschaft Befehlen, als Trag-Korb tragen, Gassenkehren, Schleiffen oder kleine Wagen ziehen, Folge zu thun, sich hartnäckig widersetzen."

Als Gegenleistung des Prinzipals erhielt der Lehrling in der Regel freie Wohnung, Kleidung (mit Ausnahme des Leinenzeugs) und freie Kost. Starb der Prinzipal, so gingen ohne weiteres dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über, eventuell auf den Käufer des hinterlassenen Geschäftes.

Bei Beendigung der Lehrlingszeit erhielt der junge Mann, der nun Handlungsdiener wurde,

wie die Gehilfen früher hießen, ein Ehrenkleid, ein Geldgeschenk und einen Lehrbrief. Dieser war, namentlich im 18. Jahrhundert, oft, ja sogar meist ein Musterwerk künstlerischer Federzeichnung, geschmückt nicht selten mit dem Bilde der Stadt, in welcher er ausgestellt worden war, und mit Handel und Verkehr andeutenden Emblemen.

Nicht so knapp und bündig wie heute drückte sich der Lehrherr aus. Da mußte alles in volltönender Weise, fein gerecht dem „Stilo" der Zeit gefaßt sein. Hier sei der Wortlaut eines Lehrbriefes wiedergegeben:

„Ich Rahel Elisabeth, verwittbete Störin, urkunde und bekenne hiermit, daß Vorzeiger dieses, George Christian Wilhelm Leidel, gebürtig von Eltzenberg bey Glauchau in Schönburgischen, bey meinen seel. verstorbenen Eheliebsten, weyland Herrn Johann Andreas Stör, Kauff- und Handelsmann allhier in der Chur-Fürstlich Sächßischen Kauff- und Handelsstadt Leipzig, Sechs Jahr, nehmlich von Monath December Anno 1758 an bis wieder dahin 1764 als Handlungs-Lehr-Bursche ausgestanden und sich diese gantze Zeit über bey meinem seel. Eheliebsten nicht nur gottesfürchtig, fromm, getreu, fleißig, ehrlich, verschwiegen, und gegen jedermann dienstfertig erwiesen, sondern auch alles anbefohlene treulich und unverdroßen verrichtet und zu allen Handlungs- und andern Ihme aufgetragenen Verrichtungen, sich jederzeit willig, und geschickt finden und brauchen laßen, also daß sowohl mein seel. verstorbener Eheliebster, wie nicht weniger auch Ich mit Ihm und seinem frommen Lebens-Wandel sehr wohl zufrieden

gewesen. Weiln Er Mich nun mit geziemender Bescheidenheit um ein glaubwürdiges Attestat und gewöhnliche Kundschaft seines Wohlverhaltens, und treulich ausgestandenen Lehr-Jahre gebührlich ersuchet; Als habe Ihm solches zu ertheilen gar kein Bedenken getragen. Es gelanget demnach an alle und jede, wes Standtes, Ehren, und Würden sie seyn, besonders diejenigen, so der löblichen Handel- und Kauffmannschafft verwandt und zugethan, meine respectivé dienst- und freundliches Ersuchen und Bitten, Sie wollen Sich obgedachten George Christian Wilhelm Leidel in Ansehung seines treu- und ehrlichen Bezeigens und guten Aufführung gegen meinen seeligen Eheliebsten sowohl als gegen mich, zu aller Gunst, Auffnahme und Beförderung seiner Wohlfahrt bestens empfohlen seyn laßen, damit Er diese Recommendation in der Tat fruchtbarlich genießen möge. Solche Faveur verschulde in dergleichen und andern Fällen um einen jeden nach Standes-Gebühr gern und willig wieder. Deßen zu Urkund habe ich dieses Testimonium nebst meinem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben, und mit meines seel. Eheliebstens Handlungs-Petschaffte nachhängig bekräfftiget und besiegelt. So geschehen und gegeben zu Leipzig, am Ersten Tage des Monaths Decembris, im Jahre nach Christi unseres HERRN und Heilands Geburth Eintausend Siebenhundert Vier und Sechzig. Rahel Elisabeth verwittöete Störin! D. Johann Wilhelm Richter als Curator gen. vorstehender verwit.: Frau Störin."

Dem Lehrherrn kamen solche Briefe nicht billig zu stehen. Gerade der vorstehende ist ein zeichnerisches Prachtwerk (jetzt im Besitze der

Handelskammer zu Leipzig), das der Leipziger Meister J. C. Mangold im Jahre 1765 (also nachträglich) eigens für den „treu- und ehrlichen Handlungs-Lehr-Burschen" Leidel angefertigt hat.

Vielfach war es Sitte, daß der junge Kaufmann noch ein oder mehrere Jahre im Geschäft seines Lehrherrn diente, ja hier und da war es eine bereits bei Beginn der Lehrzeit gestellte Bedingung für den Fall, daß der neugebackene Handlungsdiener die Stadt seines Lehrherrn nicht zu verlassen gedachte. Wohl sprach hier eine gewisse Sorge des Prinzipals mit, durch den Übergang junger Leute, deren Charakter doch hier und da noch nicht genügend gestählt war, in die Geschäfte von Konkurrenten Geschäftsgeheimnisse nicht verschleppen zu lassen.

Wenn wir nun von der Betrachtung der Lehrzeit übergehen zu jener der Gehilfenzeit, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch die Kaufmannsinnungen, insbesondere die der Kleinhändler, die Krämerinnungen, neben dem Prinzipal sich ein bestimmtes Recht der Beaufsichtigung des Lehrlings vorbehielten. Das kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß an den meisten Plätzen die Innung ihr Siegel und die Namen ihrer Vorstände auf dem Lehrbriefe anbrachten, gewissermaßen als Beglaubigung. Erst recht hatte sie ein Auge auf den Gehilfen, den Handelsdiener, früher Famulus, oder in besonderen Fällen, namentlich als Verwalter auswärtiger Filialen oder „Höfe" auch Sozius oder Faktor genannt. Es gab Städte, insbesondere in Norddeutschland, in denen die Innungen bestimmte Vorschriften in ihre Statuten aufgenommen hatten, aus denen zum Teil hervorgeht, daß das

Herrschaftsverhältnis des Prinzipals dem Gehilfen gegenüber fast ebenso absolut war als dem Lehrling gegenüber. Überall aber hieß es in den Statuten oder Innungsordnungen, daß nur derjenige Aufnahme in die Innung finden könne, der seine Lehr- und Dienerjahre (letztere waren nicht begrenzt) ordentlich ausgestanden hatte. Alte Quellen sagen uns, daß unter anderem folgende Bestimmungen gegolten haben: Einheitliche Mietzeit, lange Dauer der vereinbarten Kontrakte, Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Dieners durch Ausschluß aus dem Berufe (!!). Hingegen hatte der Prinzipal (Herr hieß er damals noch) das Recht, im Einverständnis mit dem Zunftvorstande ihm nicht genehme Handlungsgehilfen vor dem kontraktlichen Termin zu entlassen. Entstanden zwischen Herrn und Diener Streitigkeiten, so war der Sühneversuch durch die Innung obligatorisch. Koalitionen zwischen den Gehilfen waren verboten, sonstige Versammlungen nur unter Assistenz von Ratsdeputierten gestattet. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit wurde durch Beschluß der Innung geregelt, „Gott zu Lob und Ehr" durfte Sonn- und Feiertags nicht gearbeitet werden. Konkurrenzverbote bestanden auch schon zu sehr frühen Zeiten: Geschäfte für eigene Rechnung oder für einen anderen Kaufmann als den Prinzipal durften vom Diener nicht gemacht werden. Auch über den sittlichen Lebenswandel wachte die Innung: Außerhalb des Hauses durfte kein Gehilfe schlafen, verboten war das Kneipen und Würfeln und alle andern Dinge, „die keinem ehrlichen, frommen Diener anstehen". Ja, selbst seine Bekleidung durfte er ohne Wissen und Willen des Chefs

nicht wie ihm beliebte wählen. Wie vorsichtig unsere alten Vorfahren ihre Geschäftsinteressen der Konkurrenz gegenüber zu sichern wußten, ersehen wir auch daraus, daß es die Innungsstatuten verboten, daß ein Kaufmann dem andern seinen Diener ausmiete oder ihn auch nur gegen den Willen des bisherigen Chefs nach Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit übernehme.

Glücklicherweise hat sich aus dem 16. Jahrhundert ein Nürnberger Handelsdiener-Kontrakt erhalten. Er ist zu interessant und vielsagend, als daß er an dieser Stelle fehlen dürfte; darum hier sein Wortlaut:

„Zum Ersten, daß ich izt nächstkünftigen pro Juni 1579 zehen Jahre lang Ihr und Ihrer Erben getreuer Diener seyn soll und will. Ich soll und will auch in dieser Zeit einig Spiel, damit man den Pfennig gewinnen oder verlieren mag, nicht tun, noch andere an meiner statt tun lassen, auch kein Geld, weder wenig noch viel, bei mir tragen, sondern wo ich etwas bedürfen würde, von meiner Herrschaft zu leihen begehren, biß ihnen solches wieder von den Meinen erstattet wird. Ich soll auch in solcher Zeit nicht Macht haben, von Ihnen oder Ihren Erben Urlaub zu nehmen oder ohne Ihren guten Wissen und Willen nicht aus Ihrem Dienst gehen, auch ohne Ihre Erlaubnis Feiertags und Werktags nicht aus Ihrem Hause gehen, sondern das, was mir befohlen wird, getreulich auswarten. Auch mit andern unziemlichen Dingen, die einem getreuen Diener nicht geziemen, nicht umgehen, Ihr Haus mit unehrlichen Weibern noch Ehehalten nicht verunsäubern, sondern reinhalten, vor aller bösen Gesellschaft und Hurerei hüten,

daraus Laster und Schande entsteht. Und da es sich begäbe, daß ich mich dermaßen gegen meine Herrschaft hielt, daß sie an meinen Diensten ein Ungefallen hätte, es geschähe über kurz oder lang, so sollen Sie gut Fug und Macht haben, mich meiner Dienste zu urlauben — mich auch in gemeldter Zeit nicht Macht haben zu verheiraten, denn es geschehe mit meiner Herrschaft gutem Willen und Wissen. Ich soll und will auch Ihr und Ihrer Erben, oder wen Sie über mich verordnen, gehorsam und willig sein allhie und an andern Orten, nach Ihrer Gelegenheit, meine befohlene Dienste mit Fleiß ausrichten und allemal gute Rechnung tun, und so sich Schaden, den ich verwahrloset und wohl verhüten können, getan hätte, denselbigen Abgang billig erstatten. Ich soll und will auch ohne meiner Herrschaft Willen und Wissen nicht hinleihen, hinborgen, auch nicht für andere Bürge werden; in Summa meiner Herrschaft Handel weder wenig oder viel anderen Leuten offenbaren, sondern in Geheim halten.

Es ist auch beredet worden, ob meiner Herren Handel sich mittler Zeit durch Todesfall oder in andre Wege Zuteilung begeben sollte, wie es dann meiner Herren oder Ihrer Erben Gelegenheit sein möchte, und ich noch bei Ihnen wäre, so soll ich dem, dem ich zugeteilt werden möchte, oder Ihren Erben, in aller Maß verpflichtet und verschrieben sein, bis zu Ende meiner Verschreibung als ob sie noch im Leben oder der Handel unzerteilt wäre. Um solche meine treue Dienste soll und will mir meine Herrschaft oder dem ich zugeteilt werden möchte, solche zehen Jahre lang zu Lohn geben einhundert und fünfzig Gulden,

und sollen dieselben ausgeteilt werden, als nämlich die ersten vier Jahre 40 Gulden, die andern vier Jahre 60 Gulden und die letzten zwei Jahre 50 Gulden. Was aber in solcher Zeit mit Kleidung und anderen über mich gehen würde, das soll alles von dem Meinigen geschehen, und meine Herrschaft an solchen nichts zu bezahlen schuldig sein.

Woferne ich aber in diesen zehen Jahren ausstünde oder entliefe, ohne genugsame beweisliche Ursachen, so sollen alsdann meine Bürgen von meinetwegen meine Herrschaft zu bezahlen schuldig sein Hundert Gulden ohne einige Behelfe oder Widerrede. Und will ich mich hiermit verbunden haben, dergestalt, wo ich meiner Herrschaft verursachen würde, mich fahren zu lassen, vor Ausgang der 10 Jahre, so soll und will ich mich dieses Handels allhier und anderstwo, in Diensten oder für mich selbst zu enthalten verpflichtet haben, so lang, bis solche 10 Jahre verschienen sind. (Konkurrenzklausel!) So es sich aber begäbe, daß ich meiner Herrschaft in der Zeit meiner Dienste etwas veruntreuet, entwendet oder enttragen hätte, für dasselbige alles setze ich Ihnen zu rechten Bürgen und Schuldnern, den Ehrenvesten weisen Herrn Franz Tucher, Burger zu Nürnberg, als meinen alten, gewesenen Herrn, und dann meinen lieben Vater, Peter Reuschel, wohnhaft zu Heinersreit, desgleichen meinen lieben Vettern Bernhard Lienttner, auch Burger in Nürnberg, welche ich dann dazu erbeten, und sie solche Bürgschaft für mich zu stehen oder zu halten bewilliget haben."

Diesem Kontrakt ist sogleich der Bürgschaftswortlaut und die eigenhändige Unterschrift der

Bürgen angefügt. Datiert ist die Urkunde vom 1. Juni 1579.

Wer die Lebensgewohnheiten, die Rechte und Pflichten der Handwerksgesellen kennt, der sieht, daß die Handlungsgehilfen nichts voraus hatten vor jenen, es sei denn einen gewissen Stolz, der sie energisch an manchen Orten dagegen Front machen ließ, mit den Handwerksgesellen auf eine Stufe gestellt zu werden, so daß sie sich z. B. weigerten, am Schwurtag mit diesen zugleich den Zunfteid zu leisten.

Blieben die Lehrlinge nicht als Gehilfen bei ihren Lehrherren, so spielten in vielen Orten meist die Handelsmäkler die Rolle der Stellenvermittler. Als äußeres Zeichen des Avancements zum Gehilfen fiel zunächst das „Du" fort und wich dem „Er" oder „Ihr" oder „Musjö", und es gab, wie wir schon sahen, Gehalt, wenn auch nicht allzuviel. Durchschnittlich mag der Lohn 30 bis 50 Taler in der Zeit nach dem Mittelalter betragen haben, der jährlich um 10 vom Hundert stieg. Im Jahre 1479 zahlte man in Frankfurt a. M. 125 Gulden. Daneben gab es freie Wohnung und (oft schlechte) Kost. Der Gehilfe durfte sich bei Tisch setzen, was dem Lehrling nicht zukam, wohl aber mußten beide essen, was ihnen vorgesetzt wurde, ohne daß sie hätten „raisonnieren" dürfen. Mehr als dem Lehrling, der nicht selten draußen beim Gesinde verweilen und mit diesem die Kost teilen mußte, war dem Gehilfen gestattet, an den Familienfesten des Prinzipales teilzunehmen, niemals aber hätte ein solcher enger Verkehr dazu führen können, daß die größte Subordination, die dem Gehilfen genau so wie dem Lehrling zustand, irgendwie

litt, im Gegenteil: auch vom Gehilfen wurde die größte Arbeitsleistung verlangt, er war nach wie vor sozial in höchstem Maße abhängig. Um aus dem Dienstverhältnis zu gelangen, mußte es gewichtige Gründe geben. Häufiger Widerspruch, Diebstahl, öfteres Ausbleiben bei Nacht, das führte schließlich zur zwangsweisen Entlassung ohne Lohnauszahlung, wohl aber erfolgte eine solche bei einer gütlichen Lösung des Vertrages durch Übereinkommen, bei Eintritt des Gehilfen in den Ehestand oder in ein Kloster, mitunter auch bei Übernahme eines Vormund-Amtes, ebenso dann, wenn durch Innungsspruch der Angestellte wegen fortgesetzter Mißhandlung durch den Prinzipal von dessen Diensten befreit wurde.

Wohl sechserlei Arten oder Klassen unterschied man in alten Zeiten unter den Handlungsdienern. Da waren 1. die Verwalter, die Vertreter des Prinzipals in fast allen geschäftlichen Dingen waren; 2. die Buchhalter, welche besonderes Ansehen genossen und infolge ihres Vertrauensamtes auch höher im Lohne standen; 3. die Kontoristen, von denen man Fertigkeit in fremden Sprachen und einen guten Stil verlangte und die zugleich fähig sein sollten, an der Börse Geschäfte abzuschließen, den Ein- und Verkauf im Großen zu besorgen und anderes mehr, doch auch Botengänge in der Stadt mußten sie tun, Einkäufe im Kleinen besorgen, Zahlungen ihrer Herren leisten usw.; 4. die Laden-, Gewölbe- und Warendiener, wohl meist im Kleinhandel tätig, im Großhandel beschäftigt mit dem Einbringen und Lagern der Waren in Speichern und Böden, in Hafenstädten mit

dem Verstauen in den abgehenden Schiffen; 5. die Reisediener; solche waren mehr oder weniger alle Handlungsgehilfen, denn die Kundschaft der umliegenden Dörfer mußte gar fleißig poussiert, die umliegenden Märkte mußten mit Waren beschickt werden, dabei waren Forderungen einzuziehen, ohne dem hiermit Beauftragten jedoch weitergehende Vertretungsvollmacht zuzusprechen. Er bekam ein Kost- oder Zehrgeld, außerdem besaß er weiter keine Vorrechte. Der Reisenden, die ständig fast unterwegs waren, sei später im besonderen gedacht. Zum Schlusse seien noch kurz erwähnt 6. die auswärtigen Vertreter, die wir schon sehr früh, um 1500, finden, die Gesellschaftsknechte, selbständigen Gehilfen, „Lieger" (namentlich der Hansa), die ein bestimmtes Kapital zum selbständigen Betriebe eines an anderem Orte, oft in anderem Lande (Rußland z. B.) befindlichen Filialgeschäftes oder Hofes erhielten und zu bestimmter Frist ordnungsgemäße Rechenschaft abzulegen hatten. Bevor man diese Gehilfen gehabt hatte, hatten sich die Geschäftsherren verschiedener Plätze gegenseitig geholfen und unterstützt, doch mit dem Aufblühen der Beziehungen zu fremden Orts- und Ländergebieten machte sich der Mangel an verantwortlichen Vertrauenspersonen im Abhängigkeitsverhältnis doch allzusehr fühlbar.

Prüfen wir die Tätigkeit der Handelsdiener im allgemeinen, also nicht derjenigen, die, wie die Buchhalter, ein eng begrenztes Feld zu bearbeiten hatten, so läßt sich dieselbe mit wenigen Worten, die aber viel Tagesarbeit kennzeichnen, benennen: Sortieren, verkaufsfertig aufmachen, im Kleinhandel besonders noch Bedienung des

Publikums, auch Austragen bestellter Waren, akzeptieren von Wechselbriefen, Einziehung von Außenständen, Besorgung der Mahnungen u. v. a. Und zur Verrichtung all dieser Dinge verlangte der Prinzipal von seinem Gehilfen eine gute Leibeskonstitution angesichts der mancherlei Strapazen, die überstanden sein wollten, Gottesfurcht, Klugheit (auch in weltlichen Dingen), Fähigkeit, das Gute vom Bösen unterscheiden zu können, Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit, Demut, da im Handel mit Prahlerei nichts ausgerichtet werde, Leutseligkeit, die dem Kaufmann sehr viel helfe (z. B. bei der Kundenanlockung, bei der Entdeckung wichtiger Handelsgeheimnisse usw.), Wachsamkeit, Verschwiegenheit, Treue und Redlichkeit, besonders auch in Abwesenheit des Prinzipals oder nach dessen Tode, allein schon um des guten Beispiels willen, das der Gehilfe dem Lehrling geben müsse, ferner nie ermüdenden Fleiß und peinliche Sorgfalt, Mäßigkeit und Reinlichkeit, Genügsamkeit und Geduld. Und in der Tat, gerade letztere Kardinaltugenden eindringlich zu predigen, scheint besonders im ganzen 18. Jahrhundert überaus notwendig gewesen zu sein. Berichtet uns doch der alte bekannte Handelsschriftsteller Marperger von der enormen Eitelkeit der Handlungsgehilfen, die umher liefen „wie geputzte Affen, aussähen wie aufgestutzte Puppen, die die Arbeit scheuen, um etwa die Handkrausen nicht zu zerknittern oder den Rock und die Perücke nicht zu beschmutzen“. Sie hielten sich Reitpferde und Frauenzimmer, spielten und versoffen den Lohn. Besonders wurde über den ungeheuren Luxus von Söhnen reicher Kauf-

leute geklagt, den diese während ihrer Handlungsgehilfenzeit entfalteten, damit Neid und Sucht zur Nachahmung bei den mittellosen Kollegen erzeugten. Und wie wichtig es war, daß die Chefs hohe Anforderungen an ihre Angestellten stellten, geht daraus hervor, daß so viele junge Leute sich in den Kaufmannsstand zu drängen suchten, denen außer den rein menschlichen Tugenden meist auch die notwendigen kaufmännischen Qualifikationen fehlten. Die Konkurrenz wuchs, die Löhne wurden schlecht; so lautet eine Klage aus dem 18. Jahrhundert, daß es um die Buchhalterposten schlecht bestellt sei, „das macht, wann man Diener hat, die zu 20 Reichstaler das Jahr dienen". Man begreift eigentlich nicht, wie solche mittelmäßige oder schlechte Elemente sich halten konnten, denn ihnen mußte der Dienst doch doppelt schwer werden. Man denke an die mit der Entwickelung des Postwesens stetig zunehmende Korrespondenz mit dem Kauderwelsch unzähliger Fremdwörter, an das mühselige handschriftliche Kopieren der Korrespondenz, an die Anforderungen hinsichtlich der Warenkenntnisse je nach den Geschäftszweigen, meist auch hinsichtlich der Sprachenkenntnisse in großen Geschäften, man denke an die umfassende Geldkenntnis zu jener Zeit, da das deutsche Gebiet fast mehr Währungen als Staaten besaß. Und was geschrieben wurde, mußte auch fein säuberlich geschrieben werden — man schaue sich einmal alte Geschäftsbücher an! Es ist eine Lust, in ihnen zu blättern. Wahrlich, da verdenkt man es keinem Prinzipal, wenn er ernsthafte, sittsame Leute verlangte, „die nicht putzsüchtig, nicht sauersichtig, nicht super-

klug und liederlich sein und keinen Augendienst treiben sollten", sondern ihr Augenmerk auf die Geschäftsinteressen und ihre eigene Weiterbildung zu richten hatten. Und andererseits: wer wollte es bei den mancherlei fragwürdigen Charakteren den Prinzipalen verdenken, wenn sie sich durch Forderung von Kautionen schon in früheren Zeiten zu sichern wußten?!

Wie schon erwähnt, nahmen die Buchhalter eine besondere Vertrauensstellung ein. Etwas Kenntnisse aber in der Buchführung mußte jeder Gehilfe besitzen, denn die Zahl derjenigen Geschäfte, die sich für ihre Buchhaltung einen eigenen Beamten halten konnten, waren bei weitem in der Minderheit. Ein altes Verzeichnis vom Jahre 1755 nennt uns die Bücher, die in der Buchführung jener Zeit in Geltung waren: 1. Das Sekret- oder Geheimbuch; von ihm wird gesagt: „In diesem Geheimbuch trägt der Prinzipal der Handlung alles selber ein, was nämlich sein Vermögen ist und was er andern schuldig, und also in niemands Hände kommt, damit keiner als er allein wisse, was er vermag und wie seine Sachen, Handel oder Gewerbe stehen." Es ist sehr amüsant, daß jene gute alte Zeit sich und ihren jungen Handelslehrlingen und -Gehilfen die Bedeutung der wichtigen Geschäftsbücher in Versen einzuprägen wußte, wie etwa in unsern Tagen die lateinischen Regeln in gebundener Rede eingepaukt zu werden pflegen. So heißt es vom Sekretbuch:

Nächst Gott muß ich Achtung geben,
Was mein Kapital vermag,
Daß ich's selbst mit Fleiß eintrag:

Dies und jenes zu erheben,
Wann ein Unglück stößt zu Hand
Niemand als mir sei bekannt.

Dann folgte 2. das Klatt- oder Klitterbuch, in das die Handelsposten, wie sie täglich vorfallen, eingeschrieben wurden. „Dabei muß wohl observieret werden: Erstlich die Zeit, wann? dann die Person, wem? weiter die Waren, was? sodann die Zahl, Maß und Gewicht, wie viel? ferner der Preis, wie teuer? und endlich die Konditiones der Zahlung, welcher Gestalt?" Und die Poesie fügt hinzu:

Wer getreulich seinem Wandel
Und Beruf abwarten will,
Ohn Geheiß, wann? wer? wie viel?

Muß derselb' ohn' fernern Handel
All' Parteien zeichnen auf
Wann man schließet einen Kauf.

Aus diesem Klitterbuch mußten die einzelnen Handelsposten „recht nach der Kunst oder buchhalterisch gestellet und formieret werden" in das 3. Journal- oder Tagebuch. Es mag nicht leicht gewesen sein, das Buch nach allen Regeln der Kunst und Wissenschaft im Stand zu halten. Gewichtig wird gemeldet: „Debit und Kredit, also daß der Debitor allemal vorher, und dessen Kreditor fort hernach samt der Summa in einer Reihe, und darauf die anderen Umstände fein ordentlich und umständlich hinzugesetzt werden müssen, und beruhet die vornehmste Kunst und Wissenschaft des Buchhalters auf diesem Lehr-Stück aller

Handels-Posten." Offenbar wurde gegen dieses Lehr-Stück oft gesündigt, denn unsere Quelle von 1755 besagt wörtlich: „Und ob man wol vermeynen mögte, es könnte gleichwol ein Vernünftiger bald erkennen und unterscheiden, wer bey einer Handels-Post der Debitor oder Creditor wäre; so findet sich doch deßwegen manchmal nicht geringe difficultät oder Schwerheit. Dahero bey unterschiedlichen Buchhaltern, nicht nur 30, 40, 50, sondern wol ein oder 200, unterschiedliche Lehren gegeben werden, die Debitoren und Creditoren recht zu formieren, welchen wir allen ihren Werth lassen. Und gehet es hierinnen wie in andern Künsten und Wissenschaften, da die Spekulation und Theorie sich nicht allewege so practiciren und üben lässet, sondern offtermals der würkliche Brauch viel ein anders und bequemers lehret." Und endlich folgt der „Lehr-Satz": „Wer würklich etwas empfähet, das ist ein Debitor, und wer würklich etwas ausgiebet, ist ein Creditor: Wo aber nicht würkliche Einnahme oder Ausgabe erfolget, so bleibet die Person, oder das Gut Debit und Credit." Das zum Journalbuch gehörige Verschen lautet:

Debit, Kredit, wie's passieret
Und im Klittbuch obenhin
Wird gefunden, trag' ich in
Nach der Kunst, wie sich's gebühret,
Daß ich solches weisen kann
Auf den Notfall jedermann.

Verschiedentlich war es 4. mit dem Haupt- oder Schuldbuch an den einzelnen Orten be-

stellt. Viele teilten dieses Kapital- oder Hauptbuch in das Güterbuch und in das von diesem gesonderte Schuldbuch. Von ihnen hieß es:

Hierin wird mit Fleiß geschrieben,
Ohn' Austun, fein sauber ab,
Was ich in dem Tagbuch hab,
Und per Resto ist verblieben:
Dies Buch unsre Treu bewährt
Wann man vor Gericht drauf schwört.

Neben diesen vier Hauptbüchern sind noch acht Nebenbücher zu erwähnen, deren Zweck am besten in den kurzen Versen geschildert wird:

1. Das Einnahme- und Ausgabebuch:

Richtig soll man auch aufschreiben:
Was, wofür wir zahlen aus,
Sowohl in als außer Haus.
Es muß auch nicht hinterbleiben
Aufzumerken, was vermag
Schlecht und guter Losungstag.

2. Das Unkostenbuch:

In der Handlung hin und wieder
Was die Fracht und Zoll verzehrt,
Was die Post für Port begehrt,
Ist bekannt und weiß ein jeder:
Was man sonst zu zahlen hat
Findet hierin seine Statt.

3. Das Einkaufbuch:

Wann wir schlecht und teure Waren
Auf Zeit oder bares Geld
Kaufen hier, dort in der Welt,

Können wir gar leicht erfahren,
Was der Ankauf uns gekost,
Jedes unter seiner Post.

4. Das Empfang- und Versandbuch:

Was für Waren wir empfangen,
Was hingegen wir versand
Von uns in ein fremdes Land,
Muß die Stelle bald erlangen,
Wann's spediert? Wann's arriviert?
Da sich's in dem Buch gebührt.

5. Das Bankobüchlein:

Solche Summen drein zu fassen,
Was mir in dem Banco schwebt
Und durch Wechsel wird erhebt,
Wem ich prolongieren lassen,
Darzu dient mein Wechselbuch,
Daß ich solches darin such!

An dessen Stelle trat mitunter das Kassabüchlein, von dem es heißt:

Was für Spezies wir empfangen,
Es sei Silber oder Gold,
Und ein andrer wieder wollt
Etwas haben nach Verlangen,
Das ist fleißig abzuziehn
Von den Sorten, so geliehn.

6. Das Brief- und Kopierbuch:

Alle Schreiben eines Herren,
Die man abkopieren soll,
In der Briefe Protokoll,
Eh' man sie versendet ferren,
Ein Getreuer still verschweigt,
Niemand nichtes davon zeigt.

7. Das Kommittenten-Büchlein:

Was die Kommittenten schicken
Per Kommis und anderweit,
Wo sich dein Kredit ausbreit,
Trachte glücklich auszurichten,
Denn so kommst du redlich aus
In der Fremd' und auch zu Haus.

8. Das Merkbuch oder Memorial:

Was für Waren noch vorhanden,
Was an Waren ist verkauft,
Wie die Zahle sich belauft
Von dem, so dir geht zu Schanden,
Einzukaufen nötig ist,
Schreib bald auf, eh' du's vergißt.

War die persönliche Freiheit der daheim im Laden und Kontor arbeitenden Handlungsdiener durch das persönliche Regiment und die stete Überwachung des Chefs ziemlich eingeengt zwischen Vorschriften und Verboten der verschiedensten Art, so konnte sich der Reisende um so freier ergehen. Freilich, diese Freiheit war ein immer noch recht schwaches Äquivalent für die enormen Schwierigkeiten und die Gefahren, welche dem Reisenden vergangener Jahrhunderte sich in den Weg stellten. Auch hier können wir Kinder einer modernen Welt, denen das Reisen fast wie ein Transport im eignen Heime durch Bequemlichkeiten und Luxus aller Art als eine angenehme Lust bereitet wird, kaum nachempfinden, was unsere Vorfahren auf dem Sattel, im Lastwagen, in der Postkutsche usw. an Beschwerlichkeiten des Verkehrs selbst auf kurzen Strecken haben durchmachen müssen. Ein umgeworfener

Wagen mit dazugehörigen Bein- oder Rippenbrüchen, ein Steckenbleiben im Schnee oder Morast, ein betrunkener Postkutscher oder verlauster Fahrgast an der Seite und ähnliches Schöne mehr — das waren noch verhältnismäßig harmlose Begleiterscheinungen des Reisens! Wie aber: wenn aus den Büschen rechts und links die Kugeln pfiffen, wilde Gesellen sich in die Zügel warfen und das lange Rohr einer Pistole einem vor der Nase starrte: „Geld und Gut oder das Leben!" Und wie oft nahmen sie nicht nur Geld und Gut, sondern auch das Leben dazu: manch' armer Handelsreisender hat im Dienste seines Herrn das bischen Leben hingegeben und — wer weiß — wie oft mag er des Treubruchs beschuldigt worden sein, wenn weder von ihm oder von den Waren und erst recht nicht vom Gelde jemals ein Deut wieder zu sehen war.

Meist wurden die Warenproben in Lastwagen vorausgesandt und der Handlungsreisende selbst ritt von Ort zu Ort, oft sehr, sehr weit, die auswärtige alte Kundschaft zu besuchen, neue zu werben. Daher ist in manchen Gegenden noch heute dem Reisenden der Name eines „Musterreiters" geblieben. Gerade die Beschwerlichkeit des Reisens brachte es mit sich, daß die Reisenden suchten, so lange als möglich auszubleiben, um nicht allzuoft den Weg von neuem aus dem Heimatsort antreten zu müssen, es waren die, von denen ein altes Reisebüchlein meldet, „daß sie sich kontinuierlich von ihren Herren zu solcher Funktion entweder ihrer starken Leibeskomplexion oder ihrer Kenntnis fremder Sprachen halber auf Reisen schicken ließen", oft jahrelang. Und hierin sehen wir zwei Haupt-

forderungen zum Ausdruck gelangt, welche an die Handlungsreisenden der alten Zeit gestellt wurden: Eine kernige, kräftige, gesunde Natur und Vertrautheit mit fremden Sprachen. Daß daneben dem Reisenden so ziemlich alle übrigen Kenntnisse eigen sein mußten, welche die andern Handlungsdiener besaßen, ist wohl ebenso selstverständlich wie die Bedingung eines gewandten Umganges, angenehmer Lebensformen, vollendeter Bildung, um deren Erfüllung es in alten Zeiten, wie wir sehen werden, freilich nicht immer wohlbestellt war.

Doch beschäftigen wir uns zunächst einmal mit der Frage, was so ein Reisender alles — abgesehen von den meist vorausgesandten Mustern — mit sich führen sollte, wollte er den in einem Reisebüchlein aus der Mitte des 18. Jahrhunderts gestellten Forderungen gerecht werden. Diese Register, in manchen Punkten sogar ins kleinste Vorschriften machend, zeigen, das man einerseits recht genügsam war in der Zahl der wichtigsten Dinge, z. B. der Kleidungsstücke (denn man darf nicht vergessen, auf wie lange Zeit oft der Reisende fern blieb), daß man hinwiederum Dinge mitzuschleppen empfahl oder vorschrieb, an die wir heute freilich nicht mehr denken und die bedingt waren durch die herrschende Mode mit ihren Abnormitäten. Doch hören wir. „An Kleidern und anderen Zugehör" sollte der Reisende einpacken: Zwei Kleider, ein „Coffé-farbenes", also braunes, und ein „blaulichtes" mit Rock, Kamisol und Hosen, einen Brustlatz, ein Paar lederne Hosen und ein Paar Schlafhosen, drei Paar Strümpfe, zwei Paar Handschuhe, zwei Perücken, einen Haarbeutel, zwei Mützen, zwei Hüte, zwei Paar Schuhe und

ein Paar Pantoffeln. „An weißen Gezeug“ sollten mitgenommen werden: Sechs Unterhemden, vier Oberhemden, sechs Halstücher, sechs „Hälßlein“ (Rüschen), sechs Schnupftücher, vier Paar „Ärmel“, drei Paar Handkrausen, zwei Paar leinene Strümpfe und zwei Paar Fußsocken. Und nun folgt eine ziemlich lange Liste von allerlei Dingen, die kulturgeschichtlich hochinteressant ist: Eine Bibel, ein Arndt's „Christentum und Paradiesglöcklein“, das ein weitverbreitetes und sehr beliebtes Erbauungsbuch war, wie ja auch unser mehrfach erwähntes Reisebüchlein von 1755 zum weitaus größten Teile christlich-religiösen Inhalts ist, ein Reisebuch, zwei Stammbücher, ein Tagebüchlein, ein Buch weißes Papier, Tinte und Federn, einen Kalender, einen Spiegel, zwei Kämme, eine silberne Sackuhr, eine Schnupftabakdose, einen Taschenlöffel, ein Paar silberne Schuhschnallen, ein „silbern Beschläg (Spange) zum Hälßlein“, drei Paar silberne Hemdknöpfe, einen goldenen Siegelring, ein Paar Messer und Gabel, eine Schachtel mit Nähzeug, ein Perspektiv (Fernrohr), einen Kompaß, einen Wachsstock, ein Feuerzeug, einen silbernen „Zahnstiehrer“ (Zahnstocher), eine Zahnbürste, einen Ohrlöffel, einen Degen; ein mit Silber beschlagenes spanisches Rohr, eine Nachtschraube (Sicherheitskette von heute!), eine Kleiderbürste und ein Reiseapothellein. Habe der Reisende sich derart ausgerüstet, das Abendmahl nicht vergessen zu nehmen und sich mit Gott versöhnt, dann könne er getrost abreisen, was mochte ihm fehlen oder passieren! Wie seltsam aber: Auf der schier endlosen Liste fehlt das in jener Zeit mit am meisten Wichtige:

Ein Paar recht zuverlässiger Reiterpistolen! Vielleicht war das selbstverständlicher als Zahnbürste und Zahnstiehrer, vielleicht darf man sie nicht vermissen: das gesamte Reitkostüm fehlt ja und hierzu gehört gewiß auch die notwendige Waffe.

Drei Dinge seien aus der Liste hervorgehoben: Die beiden Stammbücher, die Schnupftabaksdose und der goldene Siegelring. Welcher Wert auf die Stammbücher gelegt wurde, kann man daraus ersehen, daß den Reisenden empfohlen wurde, sie denen zum Einschreiben anzubieten, von denen man zu profitieren hoffe, ja, es wurde von jungen Kaufleuten solchen direkt vorgelegt, mit denen sie gern bekannt werden mochten. Ähnlichen Zweck hatte die Schnupftabakdose, deren Darbietung ebenfalls zu einem freundlicheren Empfang und Verlauf der Unterhandlungen führte. Sie vertrat wohl insbesondere die heutige Zigarre, von der ja Bismarck behauptet hat, daß sie gemütbesänftigend namentlich bei Meinungsverschiedenheit Verhandelnder wirkt. Übrigens mochte der Kaufmann am Wert der Schnupftabaksdose auch die Vornehmheit des Hauses, in dessen Auftrag der Reisende kam, erkennen, ja auf des letzteren persönliche Einschätzung Rückschlüsse ziehen, also auch dessen Behandlung zu regulieren wissen, denn in Schnupftabaksdosen wurde in alten Zeiten ein großer Luxus entfaltet. Die silberne und nun gar erst die goldene oder in Einlagearbeit (Perlmutter usw.) hergestellte Dose war keine Seltenheit bei besser situierten Personen. Der Siegelring war wichtig, weil mit ihm die Schriftstücke bekräftigt wurden, entweder durch die Initialen des

Reisenden oder die Hausmarke seines Chefs. Endlich sei der Messer, Gabeln und Löffel gedacht, die zum Teil wohl in Gasthäusern gar nicht oder in wenig verlockendem Zustande geboten werden mochten, schließlich auch als Reisebegleiter deshalb nötig waren, weil gar manche Handlungsreisenden, namentlich die Abendmahlzeit nicht zuletzt aus Ersparnisrücksichten sich selbst besorgt und bereitet haben werden.

Ob es wirklich viel Wert hatte, daß man das Geld an den verschiedensten Stellen der Kleidung einnähte, ist doch recht zweifelhaft, denn da nicht nur die Handlungsreisenden, sondern alle Reisenden diese Gepflogenheit übten, war sie ja so bekannt, daß jeder halbwegs raffinierte Spitzbube, und nun gar erst jeder Wegelagerer, Räuber und Mörder überaus schnell und leicht zum Ziele seiner Sehnsucht gelangen konnte. Allzuviel Geld führte der Handelsreisende freilich gar nicht mit sich, denn die Geldangelegenheiten wurden für gewöhnlich auf dem Wege des Wechselverkehrs geregelt.

Wohl konnte auch der, der nur einigermaßen den Trieb dazu in sich fühlte, in jenen „guten alten Zeiten" durch Reisen, auch durch Geschäftsreisen, seine Weltkenntnis, Erfahrung und Allgemeinbildung wesentlich erweitern und bereichern — — wenn er nur wollte! Andererseits muß zugegeben werden, daß in früheren Jahrhunderten das Reisen noch mehr sittliche Gefahren mit sich brachte, als in unserer Zeit. Allein schon die Unsicherheit des Gasthauswesens, dann der Reichtum an freier Zeit, die aus Mangel an Gelegenheiten geistiger, schöner Zerstreuungen (Theater, Konzerte, Museen usw.)

nicht fruchtbringend verwendet werden konnte, infolgedessen das Angewiesensein auf sich selbst, und manches andere ließ namentlich jüngere Reisende nur allzu leicht Zerstreuungen suchen, und noch leichter finden, „die keinem ehrlichen, frommen Diener anstehen". Fühlten solchen Mangel schon seine ständig im heimatlichen Kontor arbeitenden Kollegen, so machte er sich erst recht beim Reisenden geltend, dem so gut wie jeder Anschluß an günstige Elemente, in erster Linie auch jeder, doch sittlichen Halt gebende Familienanschluß fehlte. Was Wunder, wenn unter den Handlungsdienern der Reisende am meisten in seiner Allgemeinbildung, ja wohl selbst in seiner Charakterbildung zurückblieb. Verschärft wurde dieses Übel dadurch, daß — eine Folge des oft jahrelangen Fernbleibens von der Heimat — der Reisende gewöhnlich lange, in seinen besten Jahren, unverheiratet blieb. An all dies muß man denken, will man nicht mit einem durchaus unberechtigten Lächeln die kleinen Reisebücher durchlesen, die den Handlungsgehilfen jener Zeiten eine gute Dosis Anstandsregeln geben, um ihr sittliches Verhalten in den verschiedensten täglichen Vorkommnissen zu regeln. Den Handlungsgehilfen im allgemeinen — denn nicht nur für die Reisenden mag ein gut Teil dieser Regeln recht beherzigenswert gewesen sein.

Auf sich selbst war der reisende Handlungsdiener angewiesen und er konnte wie kaum ein anderer prüfen, inwieweit Selbstzucht zu seinen Tugenden gehörte. Ein möglichst hoher Grad von Bildung wurde von ihm verlangt. Ob der wünschenswerte Grad aber auch immer vorhanden war? Es scheint fast, als ob dem nicht

so war, denn man muß wohl oder übel annehmen, daß jene Reisebüchlein der alten Zeit (18. Jahrhundert) nicht für die bösen Ausnahmen, sondern für die Allgemeinheit geschrieben worden sind. Ihr großer Ballast religiösen Inhalts, bestehend in Gebeten, Andachten, Liedern u. v. a., darf uns nicht verwundern, dergleichen entsprach dem Geist und Bedürfnis jener Zeit und hat sicher Gutes gewirkt. Manch einer, der nicht so am Tage gehandelt, „wie es einem frommen Diener angestanden hätte", mag am Abend im stillen Kämmerlein — zunächst vielleicht nur aus Langeweile, beim Lesen dann aber doch zur inneren Erbauung und Läuterung — jenen frommen Inhalt nicht in sich aufgenommen haben, ohne daß diese geistige Saat einige Körnlein zur Reife brachte. Auch heute haben wir ähnliche Literatur, die selbst in den Zeitungs- und Bücherständern unserer Bahnhofshallen ihren Platz findet. Verwunderlicher mutet uns dagegen jener Teil dieser literarischen Reisebegleiter an, der einen ganzen Wulst von Ratschlägen für ein wohlanständiges Benehmen enthält. Was sollen wir von Benutzern solcher Bücher hinsichtlich ihrer Umgangsformen, ihres Anstandsgefühls, ihres ganzen Gebahrens denken, wenn die Verfasser dieser Bücher Ratschläge für nötig hielten, wie folgende: Anständig gekämmt zu sein, das „Schmalz" von den Haaren zu entfernen, ausgehende Haare nicht auf den Stubenfußboden zu werfen, sondern ins Feuer oder an „ein heimlich Örtlein" zu bringen, die Augen und anderen „Gesichtshöhlen" vom „Kot" zu befreien, sich überhaupt öfters (!) zu waschen, „denn Reinlichkeit sei keine Hoffart." Schon diese An-

weisungen werfen, vielleicht nicht nur auf unsere Handlungsgehilfen, sondern überhaupt auf die Gepflogenheiten jener Zeit ein wenig erfreuliches Licht. Wie aber, wenn wir weiter hören bzw. lesen müssen: „Man solle die Nase nicht mit dem Ärmel abwischen, beim Schneuzen sich wegdrehen", ja wenn es sogar heißt:

„Grabble nicht mit den Fingern in den Nasenlöchern, noch weniger ziehe damit einen Unflat heraus, womit den Leuten ein großer Ekel verursacht wird."

Soll man sich mehr darüber wundern, daß eine solche Mahnung überhaupt nötig war, oder darüber, daß es für sie der Begründung des Ekels bedurfte?

Man sollte sich überhaupt möglichst geräuschlos schneuzen, bei Tisch, wenns irgend ginge, unsichtbar hinter dem Tellertuch (Serviette), „aber ja nicht in dieses!" Beim Niesen soll man sich wegdrehen und dies Geschäft aufs „glümpflichste", also möglichst leise besorgen, beim Schnupfen nichts an der Nase hängen lassen, vor Leuten, denen man Respekt schuldet, überhaupt nicht schnupfen. Zum Fenster soll man nicht hinausspucken, sondern — man höre! — auf den Fußboden spucken, aber möglichst heimlich und den Fuß rasch darauf stellen. Das sind für uns Kuriosa, damals waren es ernsthafte und offenbar höchst notwendige Ermahnungen.

Aber es gab auch schon solcher Lebensregeln damals, deren Mahnruf auch heute unsere kaufmännische Jungmannschaft nicht ungehört und unbeherzigt an den Ohren vorbeiklingen lassen sollte.

Da wird zum Beispiel gewarnt, gegen

die Mägde verliebt zu sein, denn manch einer habe mit ihnen sein Glück vertändelt und einen Schleppsack an den Hals bekommen, daran er Zeit seines Lebens zu zerren hatte. Überhaupt solle der junge Handlungsdiener den Umgang mit Weibspersonen meiden, denn manche Dirne, die gern einen Mann hätte, suchet mit Aufputzen und selbst allerlei Liebesreizungen einen jungen Menschen in ihr Netz zu bringen. Daher: „Rede mit der Magd im Hause nicht mehr als die Not erfordert, sei zwar gut Freund mit ihr, gewöhne dich aber nicht, sie unverschämt zu küssen oder sonst unziemlich zu betasten. Gar bald bist du gefangen und wirst nicht leicht wieder aus dem Netze kommen. Denn das Frauenvolk ist wie der Vogelleim, wer demselben zu nahe kommt, der muß entweder Federn lassen oder er wird gar gefangen usw. Wer einmal sich an solch Löffeln und Naschen gewöhnt hat, der wird so bald nicht davon abstehen."

Und eine andere weise Mahnung lautete: Den Verdienst nicht versaufen oder verspielen, keine Schulden machen, die Ausgaben nach den Einnahmen richten, nicht von künftiger Einnahme zehren! Auch Schulden können ja nur allzu leicht und allzu schnell zu einem Schleppsack werden, an dem man nicht selten Zeit seines Lebens zu zehren hat!

Wie klug und weise aber war die Mahnung und wie segensreich für den Handlungsdiener, gleichviel, ob er reiste oder jahrelang hier oder dort in Kondition stand, wenn er folgende Sätze beherzigte: „Bilde dich unablässig weiter, indem du überall die Eigentümlichkeiten des Ortes und

seiner Einwohner studierest. Betrachte die öffentlichen Gebäude, mache dich vertraut mit dem Manufakturwesen, Brauwesen, Ackerbau usw., denn wenn jemand eine Zeitlang an einem Orte gewesen ist und er weiß weiter nichts zu sagen, als wo man gut Bier schenkt, wieviel die Waschfrau Töchter hat, wie weit einige Dörfer von der Stadt liegen, da man ebenfalls gut Wein und Bier haben kann usw., mit dem ist es schlecht bestellt. Es genügt nicht, daß der Handlungsgehilfe sich nur in seiner Offizin habilitiert."

Das sind goldene Worte, die von reicher Erfahrung zeugen. Um so mangelhafter war es um andere Kenntnisse in jener Zeit bestellt, und die Herren Handlungsdiener waren recht dürftig, ja teilweise schlecht beraten, wenn ihre Reiseführer zum Beispiel folgendes über die einzelnen Völker, mit denen Handel getrieben wurde, zu berichten wußten:

Die Spanier und Portugiesen seien sinnreich, melancholisch und faul, die Franzosen listig, herrschsüchtig, veränderlich in Kleidern; das „unvergleichlich gesegnete Engelland" habe grausame und in der Religion eifrige Menschen, Schottlands Einwohner seien hart und diejenigen Irlands wild und faul. Über unser eigenes deutsches Volk heißt es, es sei zu allen Künsten und Wissenschaften geschickt, tapfer von alters her, redlich in allen Dingen. Die Niederländer seien klug, „sonderlich auf die Kaufmannschaft abgerichtet", frei aber im Umgang. Die nordischen Reiche seien sehr kalt, die Leute daselbst „dauerhaftig", reiselustig, kriegerisch und mutig. Ungarns Völkerscharen seien ebenfalls kriegerisch,

dabei rachsüchtig und insbesondere deutschenfeindlich. Die Tartaren endlich seien wild und nach der Geburt — — — fünf Tage blind!!

Werfen wir zum Schluß noch die Frage auf, ob den Handlungsgehilfen irgend welche körperschaftliche offizielle Vertretung ihres Standes, also die Gründung von Verbänden oder Vereinen, sei es örtlichen, sei es einen oder mehrere Staaten umfassenden, etwa gar zur wirksamen Verfolgung ihrer sozialen Interessen gestattet wurde, so müssen wir diese Frage für die älteste in Betracht kommende Zeit entschieden verneinen. Wir sahen ja bereits früher, daß Koalition unter den Handlungsdienern direkt verboten war, in manchen Gegenden Versammlungen höchstens unter Aufsicht von Magistratsvertretern gestattet wurden.

Erst das 18. Jahrhundert läßt uns eigentliche Handlungsgehilfen-Vereine (Gesellschaften) finden und in gewissem Sinne verrät uns schon das Wort „Gesellschaft", daß hier in hervorragendem Maße die Zerstreuung nach des Tages Mühen und Lasten das leitende Motiv, meist, ja fast immer schon bei der Gründung solcher Vereinigungen gewesen ist. Andererseits haben diese viel Gutes gestiftet, da das Vergnügen, das man auf den geselligen Zusammenkünften fand, wiederum Mittel zum Zweck, nämlich zur Hilfe für bedürftige Standesgenossen wurde.

Auf der Peter-Paul-Messe in Naumburg trafen sich die reisenden Handlungsgehilfen aller Länder und hatten im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts eine Vergnügungsgesellschaft der „Hänseler" daselbst gegründet. Deren Leipziger Mitglieder scheinen nun auch in Leipzig ein festeres Band haben knüpfen wollen,

denn einige der Hänseler sind unter den Leipziger „Zwölfern“, den Mitgliedern der „Zwölfergesellschaft“ wieder zu finden, die im Jahre 1737 als ältester Handlungsgehilfen-Verein gegründet wurde. Wie in jenen Zeiten üblich, war die fröhliche Geselligkeit das Mittel zum Zweck. Man kam zusammen, um beim Weinbecher die Sammelbüchse kreisen zu lassen, so also auch äußerlich den fröhlichen Geber zu kennzeichnen. Vier Vorstandsmitglieder bildeten das Direktorium, zwölf weitere Mitglieder kamen hinzu. Nach ihnen war die Gesellschaft genannt. Auf die Unterstützung der Armen, natürlich in erster Linie derjenigen des eigenen Standes, war es vornehmlich abgesehen, weshalb die „Gesetze“ der Zwölfer in der Hauptsache auf ein fleißiges Spenden und Sammeln drangen. Anfangs sollten nicht mehr als 16 Mitglieder die Gesellschaft bilden, aber noch im 18. Jahrhundert mehrte sich die Zahl erheblich, wohl nicht zuletzt deshalb, um die Einnahmen zu heben. Und als das 19. Jahrhundert anbrach, kamen Jahre, in denen fast ein halb Hundert Mitglieder um die Tafelrunde saßen. Bis zum Jahre 1780 etwa waren es, den Satzungen entsprechend, auch wirklich nur Handlungsbediente, die aufgenommen wurden. Dann allerdings war so mancher der Bedienten ein Prinzipal geworden, dem man füglich die Gesellschaft nicht verweigern konnte. Natürlich waren die wenigsten unter den Mitgliedern, in der ganzen Zeit des Bestehens der Gesellschaft etwa 22%, geborene Leipziger. Ganz erklärlich, denn Handlungsbediente rekrutierten sich eben zu allen Zeiten, namentlich an größeren Handelsplätzen, aus Kindern aller Länder. Es soll nicht

Aufgabe dieser Zeilen sein, hier alle Einzelheiten der teilweis schnurrigen Gebräuche und Satzungsbestimmungen der Zwölfer zu beleuchten. Die Art und Weise aber soll gekennzeichnet sein, wie die Gesellschaft ihrer Aufgabe des Wohltuns gerecht geworden ist. Ihren eigenen Mitgliedern gewährte sie Darlehen, oft in ansehnlicher Höhe, und ein böser Zufall ist es gewesen, daß ihr ältester Gründer ihr größter Schuldner blieb, denn „nach seinem Tode äußerte sich, daß er außer Stande zu bezahlen, wodurch ein Mangel von 70% entstund.“ Es entgingen der Vereinskasse damals nicht weniger als 441 Taler. Auch ihren ehemaligen Mitgliedern sprang die Gesellschaft oft hilfreich bei, sollten solche doch nach den Statuten bevorzugt werden, sei es, daß sie selbst in Not gerieten, oder daß sie oder eines ihrer Familienmitglieder krank wurden. Zahlreich sind die Unterstützungen durchreisender Handlungsdiener, die Gaben an Verunglückte, Beraubte, Abgebrannte, vom Hochwasser Geschädigte, ja ganze Ortschaften erhalten bei Brandschaden oder Wasserkalamitäten ein Scherflein zur Milderung der äußersten Not oder als Beitrag zum Kirchen- oder Pfarrhausbau, wie z. B. Erfurt, Torgau, Connewitz usw. Und gewiß ist es anerkennenswert, daß die Mildtätigkeit der Zwölfer so weit ging, daß sie einem Kramer in Chemnitz, also einem Prinzipal, „bey vielem Hauß Kreutz“ 25 Taler sandten. Auch dauernde regelmäßige Beihilfen wurden gewährt, nach dem Tode des Empfängers einmal sogar auf dessen Töchter übertragen. Groß war die Hilfe der Zwölfer namentlich in den Kriegsjahren. Die Jahre 1771 und 1772 weisen allein 463 Taler auf; für die

Kasse der Gesellschaft in der Tat eine große Summe! Auch Geld zu Holz wurde häufig gespendet oder Holz selbst, das die Gesellschaft zu diesem Zweck aufgekauft hatte.

Im ganzen wurden in den 75 Jahren des Bestehens der Zwölfergesellschaft rund 24000 Mk. — oder 320 Mark durchschnittlich im Jahre — an Unterstützungen, d. h. unverzinslichen, nicht rückzahlbaren ausgegeben. Man kann sagen, daß die Aufgabe der Gesellschaft sehr gut gelöst worden ist, und zwar von Anfang an. Ja man kann sogar behaupten, daß die Freigebigkeit und Mildtätigkeit in jenen Jahren, in denen die Zwölfergesellschaft nur aus materiell doch sicher nicht glänzend gestellten Handlungsgehilfen bestand, verhältnismäßig bedeutender war, als später, da die Handlungsprinzipale das Hauptkontingent zur Mitgliederzahl der Zwölfer stellten.

Und woher kamen die Einnahmen des Vereins? Die Haupteinnahmequelle bildete die Sammlung mit der Armenbüchse bei festlichen Gelagen oder bei den wöchentlichen und sonstigen Zusammenkünften. In den 75 Jahren des Bestehens sind auf diese Weise 19563 Mark gesammelt worden. Und wie tief dabei die Handlungsgehilfen in ihren eigenen Geldbeutel griffen, geht daraus hervor, daß schon im ersten Rechnungsjahre der Gesellschaft zwanzig Taler, im nächsten bereits vierundfünfzig und schon im siebenten über hundert Taler gesammelt worden sind. Man bedenke nur bei der Würdigung dieser Summen die mißliche materielle Lage des Handlungsgehilfenstandes der damaligen Zeit und die geringe Mitgliederzahl der Gesellschaft!

Eine andere Einnahmequelle, die den Armen

und sonstigen Unterstützten zugute kam, bestand in den Zinsen ausgeliehener Gesellschaftsgelder. Insgesamt wurden von 1739 bis 1814, in welchem Jahre die Gesellschaft mit einer anderen verschmolzen wurde, 8709 Mark an solchen Zinsen vereinnahmt. Daß natürlich auch Mitgliedsbeiträge und durch die „Gesetze“ gebotene Strafgelder zuflossen, braucht nicht erst besonders betont zu werden.

Fünf Jahre nach Gründung dieser Zwölfergesellschaft wurde in Nürnberg im Jahre 1742 ein Handlungsgehilfenverein von zirka 80 ledigen Gehilfen ins Leben gerufen. Für die oft recht mißliche Lage der Handlungsgehilfen alter Zeiten ist es sehr bezeichnend, daß in der Einleitung zu den Statuten dieser Gesellschaft als vornehmster Zweck ihrer Gründung angegeben wird, daß „schon geraume Zeit her ein und andre Kaufmanns-Diener in Miserie gekommen und daher notgedrungen, um einige Assistence zu erlangen, gleichsam haben herum betteln und auch andere Personen außer unsern Mitteln (also solchen, die nicht Handlungsdiener waren) beschwerlich fallen müssen, nicht minder es sich ereignet hat, daß Mangel zeitlichen Vermögens, in vorgefallenen Krankheiten, ja wohl gar von ordentlichen und gemäßen Begräbnissen, Not gelitten haben, so daß solche und mehrere dergleichen vorgekommenen Diffetti, denen sämtlichen Handelsdienern fast zur Beschimpfung ihrer selbst gediehen wären usw.“ Es wurde beschlossen, daß die Mittel der Hilfskasse durch ein freiwilliges Eintrittsgeld und durch einen Vierteljahrsbeitrag von 30 Kreuzern aufgebracht werden sollten. Ein Vorstand von zwölf Kaufmannsdienern hatte die Verwaltung zu be

sorgen, der auch verpflichtet war, jedem beteiligten Gehilfen im ersten Jahresmonat die Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Ein barer Vorrat „von etwa 100 Gulden“ sollte stets zur Verfügung stehn, „das Übersteigende aber mit Begenehmigung aller zwölf Direktoren, doch ohne ihren Privat-Impegno, an sichern Ort“ gebracht werden. Der Kasse durften durch Entlohnungen (etwa des Vorstandes) keine Kosten entstehen. Zu bester Verrichtung ihrer ehrenamtlichen Dienste sollten sich die elf Direktorialmitglieder dem Obersten, also zwölften, und dieser jenen gegenüber verpflichten. Zwei Jahre später wurde ein wichtiger Beschluß gefaßt, nach welchem auch wirklich nur ledige Handlungsdiener in die Hilfskasse aufgenommen werden durften. Der Beschluß lautete: „Es soll hinfüro, und von dato an, kein Handlungs-Diener zur Cassa-Einlage admittired werden, er sey dann wirklich ledigen Standes, und niemahlen verheyrathet gewesen; hingegen solle sich auch keiner, ausser ledigen Standes, zu der Cassa, einiger Assistence zu versehen haben, und woferne sich ergeben mögte, daß ein oder der andere von denen ietzigen und künfftigen Interessenten im Diener-Stande sich verheyrathen sollten, so sollen dessen fernere Einlagen nachbleiben (wie es geschieht, bey denen sich selbst etablieren) und falls ein solcher (wofür einen ieden der Höchste behüten wolle) auch ohne sein eigen Verschulden, in Unglück oder Nothdurfft verfallen, und die Casse um Hülfe angehen solte, so solle nachgeschlagen werden, wie viel er in allen, in vorigen Zeiten zu der Casse contribuiret habe, und ihm so viel und mehrers nicht, pro nunc et semper, aus der Casse wieder abgereichet werden.“

Es ist tief bedauerlich, daß alle archivalischen Unterlagen für eine Angabe dessen fehlen, in welchem Umfange sich diese Hilfskasse finanziell betätigt hat. Interessant ist jedenfalls und wohl auch bezeichnend für ihre zweckmäßige Ausgestaltung, daß mehrere ihrer Mitglieder, die Nürnberg verließen, am Orte ihrer anderweitigen Tätigkeit ähnliche Institute nach dem Nürnberger Muster später gegründet haben. Nicht unbemerkt soll in diesem kurzen Abriß schließlich sein, daß die Nürnberger Kasse gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens eine gewölbte Grabstätte für ihre gestorbenen Mitglieder kaufte, die folgende Aufschrift trug:

Die Liebe baute dieses Grab
Und legt den letzten Dienst hier ab
An denen, die bey Handlungen gedienet
Und deren Treu in Angedenken grünet.

Der erste tote Standesgenosse, der hier 1744 bestattet wurde, stammte aus vornehmer Familie: Andreas Friedrich von Wildeisen, gebürtig aus Dünckelspühl, ein verarmter Adliger. Eine große Anzahl Handlungsdiener hat ihn zu Grabe geleitet und es wurde „ihm zu Ehren auf Kosten der Kasse eine Trauer-Ode verfertigt."

Spärlich fließen die Quellen über die Rechte und Pflichten der Handlungsgehilfen in alter Zeit. Was wir aber wissen, gibt doch Anregung zum Nachdenken und manchen Ansporn, zu erwägen, wie wir diesen Stand richtig einzuschätzen haben. Wie der Feldherr ohne Truppen ein toter Mann ist, so sind die Riesenstätten industrieller Etablissements nur Stätten des Schweigens und der Unfruchtbarkeit, wenn nicht Hunderte und Tausende nerviger Fäuste dem Willen ihres Oberhauptes sichtbare, greifbare, frucht-, gewinn-

und segenbringende Gestalt geben in dem Erzeugnis ihrer physischen Arbeitsleistung. Nicht anders ist's im Handel. Was vermag der weitschauendste, bestgebildete Kaufmann-Prinzipal ohne Mitarbeiter, was nützen die heute oft so prunkvollen Kontore, wenn sie nicht bevölkert würden von zahlreichen, wohlvorgebildeten Handlungsgehilfen. Lassen wir die Namen stolzer, alter Handelshäuser an unserem inneren Auge vorüberziehen, hören wir im kaufmännischen Getriebe der Welt und in der Literatur, wie überall uns der Ruf unseres deutschen Vaterlandes als eines emporblühenden Handelsstaates von achtunggebietender Macht entgegentönt — bedürfen wir eines schöneren Zeugnisses für die Bienenarbeit der alten Kaufmannschaft? Denn auf dem Alten beruht die kraftvolle Entfaltung des Neuen! Und stolz darf der Handlungsgehilfe aller Zeiten da bekennen: Das ist nicht zuletzt mit das Verdienst derer, die als Handlungsdiener am Ehrenschild des deutschen Kaufmanns werktätig schmieden halfen, an dem Ehrenschild, der von stolzer Höhe herabblinkt in alle Welt über Länder und Meere. Der Handlungsgehilfe unserer Zeit hat sich eine Position, eine achtunggebietende Stellung erkämpft. Er muß weiter helfen, helfen vor allem auch, die jüngere Generation immer mehr und mehr zu fördern, vor allem auch geistig zu heben, denn er hat es wie kaum ein anderer am eigenen Leibe erfahren und wird es immer mehr und mehr inne werden, daß nicht zuletzt für den Handlungsgehilfen ebenfalls wie für den Prinzipal das Wort gilt: Wissen ist Macht!